

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverladung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 32.

Sonntag, 8. August 1897.

28. Jahrg.

Rundmachungen.

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. Juni 1897, betreffend die Einziehung der Kupfersehidenmünzen zu einem und einem halben Kreuzer österr. Währung.

In weiterer Durchführung des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126), womit die Kronenwährung festgestellt wird, und gemäß Uebereinkommens mit dem k. u. ung. Finanzministerium wird die gänzliche Einziehung der Kupfersehidenmünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer ö. W. unter nachfolgenden Bestimmungen verfügt:

1. Die Kupfermünzen zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer ö. W. werden mit 1. Juli 1898 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt.

Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließl. 30. Juni 1898 im Privatverkehr zum Nennwerthe beziehungsweise mit dem im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) bestimmten Zahlwerthe, und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 84) in Zahlung zu nehmen.

2. Von dem Tage an, an welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, dürfen diese Münzen von den k. l. Cassen und Aemtern nicht mehr ausgegeben werden. Dagegen sind dieselben von den k. l. Cassen und Aemtern bis einschließl. 31. December 1899 bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege zum Nennwerthe, beziehungsweise mit dem im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) bestimmten Zahlwerthe und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 84) anzunehmen.

3. Nach Ablauf dieses Termins ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1897 in Wirksamkeit.
Wifamskt. m. p.

Die Erhaltung der im Lande vorhandenen Alterthümer, welche einen Kunst- und Erinnerungswert besitzen, ist die Pflicht eines jeden civilisirten, auf die eigene Geschichte und Kultur Bedacht nehmenden Volkes.

Nach in Boralberg finden sich noch verhältnismäßig zahlreiche geschichtliche und künstlerische Alterthümer, die theils hinaufreichen in die Zeit der römischen Herrschaft um Christi Geburt, theils aus mittelalterlichen Jahrhunderten stammen und Zeugnis geben von der kulturellen Entwicklung unseres Volkes.

Speciell sei hier erinnert an die zahlreichen Funde von Bauten, Münzen, Waffen und Hausgeräthen römischer Ursprungs, wie sie insbesondere in der nächsten Umgebung von Bregenz, dann in der Rheinebene, in der Gegend, durch welche die alte römische Heerstraße zog, sich vorfinden, ferner aus der mittelalterlichen und neueren Zeit an die künstlerisch hervorragenden alten Altäre, Gemälde und Holzschnitzereien im Lande

herum; endlich an so manche noch in Häusern sich vorfindliche wertvolle Möbel, Waffen, Thür-Schlösser und Geräthe aller Art.

Leider ist es in den letzten Jahrzehnten nur zu häufig vorgekommen, daß Private und Gemeinden solche wertvolle Alterthümer um einen verhältnismäßigen Spottpreis an Hausierer und Alterthüms Händler verkaufen, welche dann ihrerseits diese Gegenstände um theures Geld außer Landes verschafferten, wodurch künstlerische und historische Schätze für immer dem Lande entzogen und verlustig gegangen sind.

Wohl bemüht sich die Vorsetzung des Boralberger Landesmuseums in anerkennungswerter Weise um die Erwerbung solcher Gegenstände und damit um die Erhaltung derselben. Aber abgesehen davon, daß es derselben oft an den nöthigen Geldmitteln fehlt, so gehen ihm auch jene Befugnisse ab, die notwendig sind, solche Verkäufe in das Ausland hintanzuhalten.

Ueber specielles Ersuchen der k. l. Statthalterei ergeht nun an sämtliche Gemeindevorsetzungen die dringende Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, daß die Kunst- und historischen Denkmale des Landes erhalten werden und daß bei drohendem Verluste von solchen Gegenständen, sei es durch beabsichtigten Verkauf ins Ausland oder durch Verfall derselben, der k. l. Conservator der Central-Commission für Kunst und historische Denkmale in Wien, Herr kaiserlicher Rath Dr. Jenny in Innsbruck, zugleich Vorstand des Landesmuseums hievor rechtzeitig benachrichtigt wird. Dasselbe ist auch einzuleiten, wenn es sich um nothwendig werdende Restauirungen u. d. handelt.

Es wird schließlich der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die sämtlichen Gemeindevorsetzungen, durchdrungen von der Erkenntnis der hohen Bedeutung unserer Kunstschätze und Denkmäler, als Zeugnisse der geistlichen Stimmung und der kulturellen Entwicklung unseres Landes, auch befreit sein werden, im Sinne vorstehenden Entlasses, welcher sich auf bestehende gesetzliche Vorschriften stützt, jeden Verlust derselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hintanzuhalten.

Für den Landes-Ausschuß in Boralberg:
Der Landeshauptmann: Adolf Rhomeberg.

Sämmtliche Landsturmpflichtige einheimische Jünglinge des Geburtsjahrganges 1879, sowie diejenigen Fremden, welche in diesem Jahrgange geboren sind, werden hiemit aufgefordert, behufs Angabe der zur Anlegung des Landsturmsverzeichnisses für das Jahr 1898 erforderlichen Daten nächsten Sonntag den 15. August von 3 bis 5 Uhr nachmittags im Gemeindeamte (ehemaligen Turnsaal) zu erscheinen.

Dornbirn, am 8. August 1897.

Die Gemeindevorsetzung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Grundsteuer-Repartition für das Jahr 1897 beendet ist, und es jedem Grundbesitzer freisteht, in die Repartitionstabelle durch 30 Tage in der Gemeindefanzlei Einsicht zu nehmen,